Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 20. Dezember 2018

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mörfelden-Walldorf

Aufgrund der §§ 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 11. Dezember 2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen, Gewässer sowie Wälder im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf, soweit nicht die Zuständigkeit der Forstbehörden gegeben ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Straßengesetz. Einschließlich Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen, Gärten, Kinderspielplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt-, Grill- und Badeplätze.

(3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessischen Wassergesetzes.

(4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessischen Forstgesetzes.

§ 3
Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 4
Fahnen, Überspannungen

(1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafenlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.

(2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.

(3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 5
Tiere

I. Hunde

(1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht ohne Aufsicht sind. Sie sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Das Mitführen oder Ausführen von Hunden ist auf sämtlichen Kinderspielplätzen, den Wochenmärkten, dem Badesee, dem Waldschwimmbad sowie den Friedhöfen untersagt.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen:

1. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
2. im Umkreis von 50m von den Eingangsbereichen von Kindertagesstätten und Schulen,
3. auf allen befestigten öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet (Dalles, um die Rathäuser und das Bürgerhaus sowie die Stadthalle, Bahnhofsvorplätze, Tizianplatz, Festplätze),
4. im Naturschutzgebiet Mönchbruch,
5. bei öffentlichen Veranstaltungen.

(4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung. Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht für Diensthunde.

II. Tauben

Im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 6
Fahrzeuge

(1) Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern auf befestigten Wegen in Parkanlagen und Kinderspielplätzen ist gestattet.

(2) Motorfahrzeuge dürfen den nicht dauerhaft befestigten oder durch Abgrenzungen kenntlich gemachten Wurzelbereich von Straßenbegleitgrün weder befahren, noch dort halten oder parken. Die das Parken regelnden Verkehrsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Das Aufstellen und Benutzen von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Campingwagen und Ähnlichem als Unterkunft außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze ist verboten. Eine einzelne Übernachtung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erholung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Wechseln von Öl sowie sonstiger Betriebsflüssigkeiten und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

§ 7
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten, Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, ebenso Bäume und Pflanzen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren oder auf andere Art und Weise zu beschädigen.
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder jemanden damit zu beauftragen.

(2) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.

(3) Wer Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und -innen oder Leistungsanbieter und -innen, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird

(4) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

(5) Es ist verboten, Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sowie Tierkot außer in hierfür bestimmten Behältnissen oder Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße zu durchsuchen sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut zu verstreuen.

§ 8
Öffentliche Bedürfnisanstalten

Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

§ 9
Feuer

(1) Das Abbrennen eines offenen Feuers (Freizeitfeuer) im Freien ist mindestens eine Woche zuvor dem Bürger- und Ordnungsamt unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der verantwortlichen Person schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für zugelassene Grillplätze.

(2) Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien ist nur zulässig, sofern

1. es keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlieger verursacht,
2. das Feuer ständig durch eine volljährige Aufsichtsperson mit Zugang zu einer Fernsprechverbindung von Anfang bis Ende des Abbrandes überwacht wird und das Feuer und die Glut am Ende der Veranstaltung abgelöscht werden,
3. ausreichende Löschmittel vorhanden sind,
4. der Untergrund der Feuerstelle nicht brennbar ist und
5. ein größtmöglicher Abstand zu Gebäuden oder brennbaren, lagernden Gegenständen eingehalten wird.

(3) Für das Verbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz zu verwenden. Kraftstoffe, Öle oder andere zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden.

(4) Für Nutzfeuer gilt die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.

§ 10
Gefährdendes Verhalten

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrer Widmung genutzt werden. Es können auf bestimmten Plätzen abweichende Regelungen zugelassen werden.

(2) Die aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 16 Jahre sind, es sei denn die Nutzung dient ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sind durch Beschilderung auszuweisen. Die Nutzung von Bolz- und Basketballplätzen ist für über 16jährige zulässig, soweit dies nicht durch Beschilderung anders geregelt ist.

(3) Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen untersagt. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.

(4) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form zu betteln; dies gilt auch für das Betteln mit oder durch Minderjährige sowie das organisierte Betteln,
2. durch
   a. den exzessiven Konsum legaler oder den Konsum illegaler Drogen
   b. Verunreinigungen oder
   c. übermäßige ruhestörende Lärmbelästigungen Dritte zu beeinträchtigen. Personen, die durch o.a. Verhalten Dritte belästigen, ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen im Geltungsbereich dieser Verordnung, insbesondere in Wartehäuschen des ÖPNV, verboten.

(5) Altglassammelbehälter dürfen nur werktags und nicht vor 7:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr genutzt werden.

(6) Darbietungen von Straßenmusikerinnen und Straßenmusikern, Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstlern auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen sind nur mit entsprechender Sondernutzungserlaubnis gestattet.

§ 11
Bäume, Hecken und Sträucher

Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Von ihnen darf auch keine Gefahr für Dritte ausgehen. Der Grundstückseigentümer ist für die Verkehrssicherheit seiner Bäume verantwortlich. Sie sind gegen Umstürzen und Abbrechen von Ästen zu sichern; weiterhin sind sie so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht durch Überhang nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

§ 12
Benutzung von Gewässern

Das Baden in Gewässern ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen gestattet.

§ 13
Ansprechen von Prostituierten im Sperrgebiet

Das Ansprechen von Prostituierten zum Zweck der Vereinbarung sexueller Handlungen ist in Gebieten, in denen das Nachgehen der Prostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Absatz 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,

2. § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,

3. § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

4. § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder ausführt, diesen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,

6. § 5 Abs. 1 Satz 2 Hunde nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht,

7. § 5 Abs. 2 einen Hund auf den dort genannten Einrichtungen mit- oder ausführt,

8. § 5 Abs. 3 Buchstabe a-c einen Hund an den dort genannten Orten und Plätzen nicht anleint oder nach § 5 Ziffer II Tauben füttert,

9. § 6 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt,

10. § 6 Abs. 2 den Wurzelbereich von Straßenbegleitgrün mit Motorfahrzeugen befährt, dort hält oder dort parkt,

11. § 6 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, Campingwagen und Ähnliches als Unterkunft außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze nutzt,

12. § 6 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Kraftfahrzeuge und andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, Öl wechselt oder mit sonstige Betriebsflüssigkeiten behandelt,

13. § 7 Abs. 1, 2 und 5 Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und öffentliche Einrichtungen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen und Brunnen oder Wasserbecken beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

14. § 7 Abs. 4 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,

15. § 8 sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten zur anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft aufhält,

16. § 9 Abs. 1 die Anmelde- und Formvorschriften missachtet oder die nach § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt,

17. § 9 Abs. 3 andere Materialien verwendet,

18. § 10 Abs. 1 und 2 Kinderspielplätze außerhalb der festgelegten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt und die Altersbeschränkung missachtet,

19. § 10 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt,

20. 20 § 10 Abs. 4 Satz 1in der dort genannten Art bettelt,

21. § 10 Abs. 4 Satz 2 trotz der Beeinträchtigung Dritter durch den exzessiven Konsum legaler oder durch den Konsum illegaler Drogen, dauerhaft im Geltungsbereich dieser Verordnung verweilt,

22. § 10 Abs. 5 die Altglassammelbehälter zu anderen Zeiten benutzt,

23. § 10 Abs. 6 als Straßenmusikerin und Straßenmusiker, Straßenkünstlerin und Straßenkünstler ohne Sondernutzungsgenehmigung auftritt,

24. § 11 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

25. § 12 nicht zugelassene Gewässer zum Baden nutzt,

26. § 13 Prostituierte bezüglich sexueller Handlungen anspricht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 21.12.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028

(2) Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grünanlagen, auf Gewässern und im Wald der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 14.05.1982, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

(3) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 12.12.2018

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Steffen Seinsche
Stadtrat und Dezernent des Bürger- und Ordnungsamtes

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.